



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 934. (2) ad Nr. 16240.
Aus dem königl. bayerischen Intelligenzblatte
für den Isar Kreis.

München den 29. Juni 1831.

Aemtliche Artikel.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der
asiatischen Cholera betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs zc.

Die Anordnungen, welche von Seite der
königl. preussischen und der k. k. österreichischen
Regierung durch Aufstellung von Militär-Cor-
dons und Errichtung von Contumaz-Anstalten
an den Gränzen gegen Rußland, Polen und
Gallizien getroffen worden sind, um die Ver-
breitung der asiatischen Cholera zu verhindern,
lassen mit Grund erwarten, daß das weitere
Vordringen der verheerenden Seuche in die
westlichen Gegenden werde abgewendet werden;
da jedoch durch den Ausbruch der Krankheit in
einem Theile von Gallizien die Besorgniß ent-
standen ist, ob bis zu der neuerlich erfolgten
Wiederherstellung des österr. Militär-Cordons
an der mährisch-schlesischen Gränze dort selbst
allenthalben die erforderliche strenge Aufsicht
Statt gefunden habe, so ist durch höchste Ent-
schließung der k. Staatsministerien des Innern
und der Finanzen vom 24. Juni d. J. ange-
ordnet worden, an der Gränze gegen Böhmen
und Oesterreich sofort bis auf Weiteres nach-
stehende Verfügungen in Wirksamkeit zu setzen.

— I. Reisenden, Vieh und Waaren, welche
aus Rußland, Polen und Gallizien kommen,
ist der Eintritt in Baiern nur auf den nachbe-
nannten Eingangspuncten und auf diesen auch
nur dann erlaubt, wenn durch vollgiltige Pässe
und Legitimationen nachgewiesen wird, daß
die Personen, Vieh und Waaren bei dem Ein-
treffen an der bayerischen Gränze wenigstens schon
seit zwanzig Tagen, jene Gegenden verlassen,
oder daß sie eine Quarantaine an den Grän-
zen der genannten Staaten (nachdem von der

Krankheit betroffenen Gegenständen hin) ge-
halten haben. — In Ansehung der giftig-
fahrenden Waaren, worunter Bett- und Schreib-
federn, Pferde- und Rühhaare, Borsten, Flachß,
Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten
und Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg
und Wolle, gerechnet werden, muß noch be-
sonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden
nachgewiesen seyn, daß sie bei oder nach dem
Uebergang aus Rußland, Polen und Gallizien
der Desinfection (Reinigung) unterwor-
fen worden sind. — II. Alle Reisende, Vieh
und Waaren, welche aus Rußland, Polen-
und Gallizien über Böhmen und Oesterreich
kommen, dürfen nur auf nachbemerkten Ein-
gangspuncten in Baiern eintreten: Oberneu-
haus, Zollamt; Schierding, Oberzollamt;
Waldsassen, Zollamt; mit der vorpostirten
Zollstation Hundsbach; Mähring, Zollamt; Ber-
nau, Zollamt; Waidhaus, Obzollamt; Es-
laren, Zollamt; Waldmünchen, Obzollamt
mit der vorpostirten Zollstation; Höller, Wirths-
haus; Eschkam, Zollamt mit der vorpostirten
Zollstation; Reuaignen, Zwifsen, Zollamt mit
der vorpostirten Zollstation Waldhaus; Obern-
zell, Oberzollamt; Passau, Obzollamt mit
dem vorpostirten Zollamt Maria Hülz; Schär-
ding, Oberzollamt; Simpach, Obzollamt;
Burghausen, Obzollamt mit der vorpostirten
Zollstation Salzachthor; Laufen, Zollamt;
Salzburghofen, Zollamt; Freylassing, Ob-
zollamt mit der vorpostirten Zollstation Saal-
brücke; Schwarzbach, Zollamt; Schollenberg,
Zollamt. — Die Zollbehörden an den bezeich-
neten Orten haben die Legitimationen der über
Böhmen und Oesterreich ankommenden Reisen-
den, dann Vieh und Waarentransporte, nach
Vorschrift des vorstehenden §. 1 genau zu prü-
fen, Diejenigen, welche keine oder ungenü-
gende Nachweise beibringen, zurückweisen,
Diejenigen hingegen, deren Legitimationen ge-
nügend befunden werden, die Pässe zu visiren,

und die geeigneten Bescheinigungen zu erteilen. Ist der Eingang bei einer Zollstation erfolgt, so hat das nächstliegende Zollamt die Beobachtung der obigen Vorschriften zu controlliren, und wenn sich an den Legitimationen ein Mangel zeigt, die Rückweisung zu verfügen, und die Begleitung des Reisenden, oder Transports, durch die Gensdarmmerie bis zur Gränze anzuordnen. — Die auf andern Wegen, als über die vorbenannten Eingangstationen ankommenden Reisenden, Vieh und Waaren, welche über Böhmen und Oesterreich aus jenen Gegenden kommen, sind von allen Gränzbehörden sofort zurück, und auf die bezeichneten Eingangspuncte zu verweisen. — III. Reisenden, Vieh- und Waarentransporten, die, ohne aus Rußland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf andern als den vorbenannten Eingangspuncten, aber immer nur über die an den Gränzen bestehenden Zollstationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet: — 1. Personen müssen mit richtigen Pässen, und mit förmlichen, von den k. k. österreichischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Attesten versehen seyn. — 2. Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheits-Attesten begleitet seyn, worin die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten etc. nach ihren äußern Kennzeichen genau und bestimmt angegeben ist. — Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizei-Behörde des Ortes, von wo die Personen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beidrückung des Amtsigels ausgestellt, und sogleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt, und mit dessen Siegel versehen seyn. — Erkennt die Eingangsbehörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „Gesehen zum Eintritt in Baiern“ mit der Unterschrift des Beamten, und mit Beidrückung des Siegels beizusetzen. — Bei dem mindesten Zweifel über die Unverdächtigkeit der Reisenden und Transporte, sind diese, wenn die Anmeldung bei einer Zollstation geschieht, die nicht unter dem in §. 2 benannten sich befindet, zurück und an einen der obigen Eingangspuncte zu verweisen. — 3. Reisende, Vieh- und Waaren-Transporte dieser Gattung, die über eine Zollstation eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Controllirung ihrer Legitimationen bei dem nächsten Zollamte und der nächsten Polizei-Behörde zu stellen. Die Reisenden und die Führer der Transporte sind hierüber bei den Zollstationen zu belehren. — Werden

sie von der Gensdarmmerie betreten, ohne dieses beobachtet zu haben, so sind sie ohne weiters anzuhalten, und zur nächsten Polizei- oder Zollbehörde gegen die Gränze hin zu begleiten. — IV. Die Polizei-Behörden an den Gränzen haben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur vollständigen und strengen Handhabung dieser Vorschriften mitzuwirken. Die Gemeindevorsteher in den Gränzbezirken sind verpflichtet, Aufsicht zu halten, daß weder fremden Personen, noch Vieh- und Waaren-Transporten der Durchgang oder Aufenthalt gestattet werde, wenn sie nicht mit Legitimationen über die Ermächtigung zum Eintritt in Baiern versehen sind, und ist deshalb denselben die geeignete nähere Anweisung hierüber zu erteilen. — V. Der Handels- und Gewerbsstand ist allenthalben von diesen Anordnungen in Kenntniß zu setzen, und zur ernstlichen Beförderung dieser aus Gründen des gemeinen Wohles getroffenen Vorkehrungen aufzufordern. — Zugleich ist derselbe aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sey, bei giftfangenden Waaren, die in den letzten Wochen über Böhmen und Oesterreich, aus Rußland, Polen oder Gallizien bezogen worden sind, ohne daß erweislich deren Reinigung statt gefunden hat, im verpackten Zustande sich noch befinden, die Eröffnung nur mit Anwendung angemessener Vorsicht nach sanitäts-polizeilicher Anordnung vorzunehmen. — Sämmtliche Polizei-Behörden sind beauftragt, vorstehende Anordnung mit allen der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Nachdrucke in Vollzug zu setzen. — München am 27. Juni 1831. K. bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim m. p.
Miller m. p.
Secretär.

Für die richtige Abschrift
Wien am 9. Juli 1831.

H. Bobies m. p.

3. 935. (2) Nr. 8. P. S. C.

K u n d m a c h u n g

der im österreichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Majestät außerordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Der hier residirenden Provinzial-Sanitäts-Commission ist die ämtliche Anzeige gemacht worden, daß in Folge der in einigen an Oesterreich angrenzenden auswärtigen Staaten getroffenen Sanitäts-Vorsichten, die aus diesem Freyhafen Triest dahin versendeten

Waren mit einem glaubwürdigen Zeugnisse begleitet seyn müssen, daß hier, als dem Orte ihrer Provenienz, und in einem Umkreise von zehn Meilen um denselben, weder die Brechruhr (Cholera morbus) noch eine andere mit dieser verwandte ansteckende Krankheit herrsche, auch seit zwanzig Tagen kein Verdacht darüber bestanden habe. — In Erwägung, daß eine geeignete Vorkehrung nothwendig sey, um den Handel von den bisherigen Hemmungen und Nachtheilen in dieser Beziehung zu befreien, wird von der Sanitäts- Provinzial- Commission hiemit öffentlich erklärt: Daß bis zu dem heutigen Tage weder in Triest, noch in dem Umkreise von zehn Meilen, noch irgendwo im ganzen Umfange des österreichischen k. k. südländischen Subernial- Gebietes, weder die Brechruhr (Cholera morbus) noch eine andere mit dieser verwandte ansteckende Krankheit bemerkt worden ist, und auch bisher nicht der geringste Verdacht darüber bestanden hat. — Daß der hiesige Stadt- Magistrat das Befugniß erhält, die von dem Handelsstande gewünscht werdenden Gesundheits- Zeugnisse mit der so eben angeführten Versicherung für die hiesigen Handelsleute auszufertigen. — Daß durch diese zur Bewahrung des öffentlichen Gesundheitsstandes aufgestellte Provinzial- Commission, wenn sich hier oder im Umkreise von zehn Meilen und überhaupt auf irgend einem Punkte des österreichischen Küstenlandes ein wie immer gearteter Verdacht äußern sollte, daß die Brechruhr, oder eine ähnliche ansteckende Krankheit entstanden sey, das erwähnte, dem Stadt- Magistrat erteilte Befugniß sogleich suspendirt, und wenn sich der Verdacht erwahrt, gänzlich abgenommen, auch dieß sogleich mit gleicher Oeffentlichkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden würde. — Diese Provinzial- Commission, welche unausgesetzt dahin trachten wird, daß diese Krankheit hier nie eindringen, noch von hieraus in andere benachbarte Länder übertragen werden könne, wird gewiß in keinem Falle die Ausfuhr einer verdächtigen Waare, oder den Austritt einer verdächtigen Person gestatten, und kann mit Gewissheit die Beruhigung geben, daß alle bis heute auch ohne Zeugnisse aus Triest ausgeführten Waaren, so wie auch alle jene, die künftighin mit Zeugnissen des Stadtmagistrats versehen seyn werden, hinsichtlich der von der Cholera morbus drohenden Gefahr als ganz unverdächtig betrachtet und behandelt werden können. — Sollte in der Folge der immerhin mögliche Fall eintreten, daß in diesem Freyhafen wegen seiner

ausgebreiteten Handelsverhältnisse, Schiffe und Ladungen aus solchen Gegenden ankomen, die mit dieser oder einer andern contagiosen Seuche angesteckt sind, so werden diese in den hiesigen Sanitäts- Lazarethen einer strengen Contumaz- Behandlung von vierzig Tagen unterzogen, jene aber, wo auf dem Schiffe selbst sich ein bedenklicher Todesfall oder eine noch bestehende bedenkliche Krankheit zeigt, sogleich abgewiesen, und unter strenger Bewachung in das zur Aufnahme der Pestkranken bestimmte und vollkommen eingerichtete Pest- lazareth auf der Insel Poveglia bei Venedig gebracht werden. — Das bisher durch den Erfolg erprobte, und daher beruhigende Verfahren der hiesigen See- Sanitäts- Anstalten in Verbindung mit den bereits allseitig getroffenen Sicherheits- Vorkehrungen der Land- Sanität, verbürgt auch für die Zukunft die thunlichste Bewahrung vor den Gefahren, die dem hierländigen Gesundheitsstande von der See- oder Landseite drohen können. — Von der k. k. außerordentlichen Provinzial- Sanitäts- Commission im österreichischen Küstenlande. Triest am 13. Juni 1831.

Alphons Gabriel Fürst v. Porcia,
Landes- Gouverneur und Commissions- Präsi-
dent.

Laval Graf v. Nugent,
k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall-
Lieutenant und Militär- Commandant im Kü-
stenlande.

Anton Dr. Feuniker,
k. k. Sub- Rath, Landes- Protomedicus und
Sanitäts- Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 938. (2)

Nr. 8257.

K u n d m a c h u n g

zur Beistellung der für das Aufsichtspersonale der hiesigen Strafanstalt benötigenden Montourstücke, wird in Gemäßheit hohen Auftrages vom 2. d., Zahl 14111, die Minuendo- Versteigerung am 29. dieses, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Die Erfordernisse bestehen: in kornblumenblauen, dann grünen und mohrengrauen eingelassenen Tuche, in gelbmetallenen Knöpfen, in Macherlohn sammt Zwirn und Steifleinwand, dann in gebleichter Reistenleinwand und in Schusterarbeit. — Diejenigen, welche diese Anschaffungen übernehmen wollen, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden eingeladen. K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1831.

3. 931. (2)

Nr. 8258.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die bei dem landrechtlichen Depositen-Amte, so wie auch über die für das k. k. Stadt- und Landrecht selbst in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 30. v. M., Zahl 14620, vorzunehmenden Baulichkeiten, welche in Maurer- und Zimmermannsarbeiten, dann Beistellung der dazu erforderlichen Materialien, ferner in Tischler-, Schlosser-, Spengler-, Kupferschmid-, Tapezire-, Anstreicher- und Steinmeharbeiten bestehen, wird die Minuendo-Versteigerung am 28. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten einzeln oder im Ganzen zu übernehmen gedenken, werden zu dieser Versteigerung zu erscheinen eingeladen. — Die Devise und Bedingungen für diese Baulichkeiten können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem k. k. Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1831.

Erben nach Herrn Franz v. Negro, in die öffentliche Feilbietung der zu diesem Verlasse gehörigen Herrschaft Schönstein, mit dem inkorporirten Gute Forchtenegg gewilliget, und die Tagsatzung zur Vornahme dieser Versteigerung auf den 29. August 1831, Vormittags um 11 Uhr, vor diesem k. k. Landrechte mit dem Beisatze angeordnet worden: 1.) daß die Herrschaft Schönstein sammt dem inkorporirten Gute Forchtenegg, um den am 2. Juli 1830 erhobenen gerichtlichen Schätzungswerth pr. 29281 fl. 25 kr. E. M. ausgerufen werde, jedoch unter demselben nicht hintangegeben werden könne; 2.) daß in diesem Ausrufspreise weder der fundus instructus noch das Mobilare der Realität begriffen, sondern der Ersterer verbunden sey, das zur Zeit der Uebergabe der Herrschaft vorfindige Inventarial-Vermögen sammt Vorräthen und Beisätzen, und die zu liquidirenden Urbarialausstände, und zwar Letztere mit einem 10 ologon Einhebungs-Nachlasse, Erstere aber nach gerichtlicher Schätzung mit einem 10 ologon Zuschlage abzulösen; 3.) daß jeder Licitant vor der Versteigerung ein 10 ologes Badium mit 2928 fl. 8 1/4 kr. E. M. zu erlegen habe. — Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen und das dießfällige Schätzungsprotokoll in der landrechtlichen Registratur eingesehen, die Herrschaft selbst aber täglich besichtigt werden könne, weswegen sich lediglich an das Verwaltungsamt der Herrschaft Schönstein zu wenden ist.
Grätz am 8. Juli 1831.

3. 932. (2)

Nr. 8364.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung der in dem hierortigen Burggebäude vorzunehmenden Reparationen, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 9. dieses, Zahl 15310, die Minuendo-Versteigerung am 25. dieses Monats Juli, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Herstellungen, welche in Maurer- und Zimmermannsarbeiten, dann Beistellung der dazu erforderlichen Materialien, ferner in Tischler-, Schlosser-, Zimmermahler-, Anstreicher-, Glaser-, Klampferer-, Tapezire- und Hafnerarbeiten bestehen, einzeln oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Licitation zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Baudevise über diese Bauherstellungen kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 15. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 928. (2)

Nr. 1132.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Schuldenstandes nach dem zu Sello den 17. October 1829, testato verstorbenen Ganzhübler, Leonhard Rotsch, die Tagsatzung auf den 5. August d. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden; daher alle Jene, die auf diesen Verlass einen Anspruch zu stellen vermeinen, selben so gewiß am besagten Tage anzumelden haben, als sie widrigens die Folgen des §. 814 b. C. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf
am 21. Juni 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 927. (2)

Nr. 6270.

Von dem k. k. steiermärkischen Landrechte, als Franz v. Negro'sche Verlassesabhandlungsinstantz, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Fräuleins Josephine v. Negro und des Herrn Franz Ritters v. Jacomini, Vormundes der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, als bedingt erklärten

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 950. (1) Nr. 94. P. S. C.

B e k a n n t m a c h u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Handschreiben vom 6. d. M. unter einem, als Allerhöchstdieselben die Aufstellung eines Militär-Cordons an der Gränze von Ungarn zur Abwehrgung der Cholera anzuordnen geruheten, die Errichtung einer Provinzial-Sanitäts-Commission in Jävrien unter dem Vor- sitze des Herrn Landes-Souverneurs befohlen. — Der Zweck dieser Commission, welche den Wirkungskreis und die Macht der Landesstelle und des General-Commandos in sich vereinigt, ist das Eindringen der Brechruhr oder anderer ansteckenden Krankheiten aus den Nachbar- staaten zu verhindern, oder im Falle des Ein- dringens in die Provinz deren Heilung und Er- stückung zu bewirken. — Diese Commission ist am 12. d. M. in Wirksamkeit getreten. — Zugleich werden für die beiden Provinzial- Hauptstädte Laibach und Klagenfurt, so wie für die übrigen Kreisorte eigene, der Provin- zial-Sanitäts-Commission untergeordnete Stadt-Sanitäts-Commissionen, welche sich nicht bloß mit den sanitär-polizeylichen, son- dern auch mit den Approvisionirungs-Gegen- ständen zu beschäftigen haben werden, unter dem Voritze der Herren Kreishauptleute auf- gestellt. — Auch in den übrigen bedeutenden Orten der Herzogthümer Kärnthen und Krain werden eigene Stadt-sanitätscommissionen für diesen Zweck gebildet, und die Leitung der Sa- nitäts-Angelegenheiten des flachen Landes den Bezirksobrigkeiten, unter der einflussreichen Mit- wirkung des Curat-Elerus übertragen, damit schon dormalen alle Anstalten vorbereitet wer- den, um in dem unglücklichen Falle des wirk- lichen Ausbruches der Cholera-Krankheit im Innern des Landes, mit allen jenen Vorkeh- rungen versehen zu seyn, welche die eintreten- den Ereignisse erheischen. — Es kann übrigs zur gegründeten Beruhigung der Bewoh- ner des Gubernial-Gebietes und der Nach- barländer dienen, daß in beiden Ländern Krain und Kärnthen der beste Gesundheitszustand herrscht, so wie man von den benachbarten Gus- bernial-Gebieten die erwünschtesten Nachrich- ten, über die Fortdauer eines vollkommen be- ruhigenden Gesundheitszustandes erhält. — Um daher dem allerhöchsten Befehle gemäß, den Verkehr mit Croatien und dem ungaris- chen Küstenlande, nicht mehr zu erschweren, als es die Nothwendigkeit und hohe Wichtig-

keit der Bewahrung vor dem Eindringen des Cho- lera-Übels unumgänglich nothwendig macht, ist an der seit 14. dieses Monates an der krainerisch- croatischen Gränze bestehenden Gränzcordonlinie nie für alle Personen, Waaren und Effecten der contumazfreie Eintritt an den beiden Contu- mazorten und Einbruchstationen Jessenitz und Möttling unter der Bedingung wieder gestat- tet worden, daß sich Derjenige, welcher die Gränze überschreiten, oder Waaren und Effecten durch selbe senden will, legal mit einem, von den dazu berufenen Behörden ausgestell- ten, und von allen Behörden, deren Gegenden und Ortschaften passirt worden sind, vidir- ten Gesundheitspasse ausweist, daß die Per- sonen, Waaren und Effecten, welchen der con- tumazfreie Uebertritt über die Gränze gestat- tet werden soll, aus vollkommen gesunden, der Cholera und jeder andern epidemischen Krank- heit unverdächtigen Gegend und Ortschaft kom- men, und in der Zwischenzeit seit der Passaus- fertigung auch nur vollkommen gesunde, jeder epidemischen Krankheit unverdächtige Ortschaften und Gegenden passirt haben. — Jene Personen, Waaren und Effecten, welche mit solchen Gesundheitsbeweisen nicht versehen sind, müssen sich der strengen contumazämtlichen Be- handlung unterziehen. Für diese Contumazbe- handlung sind die Contumazanstalten in Jesse- nitz und Möttling mit aller Thätigkeit in der Herstellung, und nebst denselben sind für den täglichen Verkehr an der ganzen Cordonlinie mehrere Hauptstationen, von welchen einwei- len auch in Jessenitz und Möttling zwei auf- gestellt worden sind, so wie mehrere Post- stellen nach Verschiedenheit des Bedarfes, des allgemeinen Verkehrs und der angänzen- den Bewohner in der Errichtung, wodurch al- so jeder Hemmung in der Zufuhr der Landes- approvisionirung durchaus begegnet ist. — Lai- bach den 19. Juli 1831.

Z. 906. (1) ad Nr. 3519 de 1830.

B e r l a u t b a r u n g.

Das von Jobst Weber, gewesenen Bür- ger der Stadt Laibach unterm 15. Mai 1654, errichtete Studenten-Handstipendium, der- malen im jährlichen Ertrage von 28 fl. 31 kr. E. M., ist erledigt. — Dasselbe kann ledig- lich von Schülern, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der vierten Grammatikal- bis einschließlich der zweiten Hu- manitäts-Classe genossen werden. — Das Vorschlags-Recht gebührt den Repräsentan- ten, und das Präsentationsrecht dem Magis- strate der Stadt Laibach. — Es haben daher

jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis 20. August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit dem Studienzeugnisse von der bevorstehenden Semestralprüfung zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 20. Juni 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 945. (1) Nr. 15802/2186.

E d i c t.

Vom dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium werden über Ansuchen des k. k. gallizischen Guberniums nachbenannte, von ihrem Wohnorte abwesende, und der Auswanderung nach Polen verdächtige Individuen, in Folge ergangener hoher Anordnung mittelst gegenwärtigen Edictes vorgeladen, sich binnen zwanzig Tagen, und zwar von dem Tage als die gegenwärtige Vorladung das erste Mal in der hiesigen Provinzial-Zeitung erscheint, an gerechnet, bei dem nächsten Kreisamte persönlich zu stellen und sich mündlich oder schriftlich über ihren Aufenthalt im Lande und die Geschäfte, wodurch derselbe gerechtfertigt wird, um so sicherer auszuweisen, als man sie sonst der Auswanderung überwiesen halten, und gegen dieselben ohne weiters nach den Vorschriften des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, verfahren würde.

Bilinski Dominik,	aus dem Lemberger Kreise;
Broniewski Leo,	„ „ Tarnower „
Burzynski Franz,	„ „ Bochniaer „
Cieslecki Napoleon,	„ „ Tarnower „
Czywiec Raphael,	„ „ „ „
Czerkawski Theophil,	„ „ Kolomer „
Drykowski Thaddäus,	aus dem Tarnower „
Draschel Felix,	„ „ Bochniaer „
Jilisecki Joseph,	„ „ Samborer „
Groblewski Maximilian,	„ „ Tarnower „
Gonski Castmir,	„ „ „ „
Gutowski Felix,	„ „ Streyer „
Guzel Adalbert,	„ „ Jasloer „
Holzer Felix,	„ „ Rzeszower „
Jakubowski Jakob,	„ „ Tarnower „
Jalbrzykowski Sebevin,	„ „ Bochniaer „
Keszycki Joseph,	„ „ Czortkower „
Kaznowski Emmanuel,	„ „ Bucowiner „
Krebel Anton,	„ „ Tarnower „
Korytko Adalbert,	aus der Stadt Lemberg;
Kolanowski Leon,	aus dem Zloczower Kreise;
Kinik Miketa,	„ „ Lemberger „

Bar. Ronofka Prosper,	a. d. Tarnower Kreise;
Runaszowski Roman,	„ „ Brzezaner „
Lozinski Felix,	„ „ Zolkiewer „
Lesniowski Stanislaus,	„ „ Bochniaer „
Lascik Joseph,	„ „ Bochnier „
Marinowski Thomas,	„ „ Tarnower „
Marcynki Anton,	„ „ Bochniaer „
Nowrocki Michael,	„ „ Zloczower „
Dzurewicz Alexander,	„ „ Stanislawer „
Dnyzkiwicz Joseph,	„ „ Rzeszower „
Draczewski Ferdinand,	„ „ Tarnower „
Perkowski Anton,	„ „ „ „
Pieniczek Stanislaus,	„ „ „ „
Rogalski Adam,	„ „ Przemysler „
Rössel Johann,	„ „ Tarnower „
Rogalinski Heinrich,	„ „ „ „
Racklewicz Constantin,	„ „ Jasloer „
Stawinski Joseph,	aus der Stadt Lemberg;
Semetkowski Carl,	aus dem Sanoker Kreise;
Stojowski Adam Stan.,	aus dem Jasloer „
Gzumanski Theoph.	} „ „ Tarnower „
Kaver,	
Sokalski Johann,	„ „ Bochnier „
Tomaski Alexander,	„ „ Tarnower „
Tomaszewski Joseph,	„ „ Rzeszower „
Trembecki Carl,	„ „ Sanoker „
Ulewski Anton,	„ „ Tarnower „
Willmann Theophil	„ „ „ „
Weiß Julius,	„ „ „ „
Witowski Felix,	„ „ „ „
Wojnarowski Anton,	„ „ Czortkower „
Wedowski Peter,	„ „ Bochnier „
Wyrwalski Johann,	„ „ „ „
Zabierzewski Thomas,	„ „ Tarnower „

Laibach am 9. Juli 1831.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Landes-Gouverneur in dem Königreiche Illyrien:

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 946. (1) Nr. 16293. 12701/5962.
A V V I S O.

In esecuzione del disposto dall' Eccelsa i. r. Aulica Camera Generale con ossequiato Decreto 15 dicembre 1830, Nr. 45170-1365, viene riaperto il concorso al vacante posto di secondo Aggiunto presso l' i. r. Procura Camerale in Zara, al quale è annesso lo stipendio di mille fiorini in moneta di convenzione all' anno. — Dovranno i concorrenti, nel termine di sei settimane dalla inserzione del presente avviso ne' fogli ufficiali delle Gazzette di Vienna e di Trieste produrre le rispettive sup-

plicazioni al Protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia, mediante la Superiorità dalla quale dipendono qualorasianno impiegati, e comprovare nelle medesime patria, domicilio, età, stato, religione, piena conoscenza della lingua italiana, e possibilmente della tedesca e della illirica, non meno che di avere con buon successo sostenuto gli esami e di possedere tutti i requisiti prescritti per l' optato impiego, e specialmente quelli che furono contemplati dalla veneratissima Sovrana Risoluzione pubblicata con Notificazione governiale 5 agosto 1828, Nr. 13115-4357, ed indicare se, ed in quale grado di parentela od affinità si trovino con gl' impiegati della Procura Camerale suddetta. — L' esame che i concorrenti debbono avere sostenuto sulle particolari leggi e relazioni sussistenti in Dalmazia, secondo il §. 6. della citata Notificazione onde unirne il Certificato alla loro relativa supplicazione, avrà luogo presso l' i. r. Governo in Zara nella mattina de' 30 luglio p. v. dietro domanda prodotta dal concorrente almeno tre giorni prima; e per facilitarlo a' concorrenti che vi fossero di altre Provincie, si ricercano l' i. r. Reggenza in Vienna e gl' ii. rr. Governi in Trieste, Milano e Venezia a farlo seguire rispettivamente in que' Capo-luoghi nella stessa mattina. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 28 giugno 1831.

DOMENICO DE CATTANJ,

I. R. Segretario di Governo.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 947. (1) Nr. 11568J2073. 3. M.

R u n d m a c h u n g,

wegen Versteigerung des für die k. k. illyr. Cameral-Verwaltung auf den Winter 1831/2 erforderlichen Brennholzes. — Die Cameral-Verwaltung hat beschlossen, ihren beiläufigen Brennholzbedarf für den Winter 1831/2, bestehend in 200 Klaftern 24 zölligen Buchenholz, und 10 Klaftern weichem Holz, im Wege einer öffentlichen Versteigerung sicher stellen zu lassen. — Zu diesem Ende wird am 12. August l. J., Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaale der Cameral-Verwaltung eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Es werden Anbote von 25, 50, 75, 100 Klaftern und auf die ganze Lieferung von 210 Klaftern angenommen werden. — Jeder Licitationslustige hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Badium einzulegen, das nach der Ver-

schiedenheit des Angebotes verschieden bemessen wird. — Für einen beabsichtigten Anbot auf 25 Klafter sind 10 Gulden, von 50 Klaftern 20 fl., von 75 Klaftern 30 fl., von 100 Klaftern 40 fl., und auf die ganze Lieferung 80 fl. Badium zu erlegen. Nach erfolgter Ratification des Licitationsaktes haben die Ersteher gegen Zurückstellung des Badiums, eine Caution von 10 o/o von ihrer Erstehungssumme zu leisten. — Die weitem Licitationsbedingnisse können bei der hierortigen Expedit-Direction eingesehen werden. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, Laibach am 16. Juli 1831.

3. 948. (1) Nr. 12754J2892. D.
Getreidversteigerung.

Auf der Staats Herrschaft Sittich wird am 10. August d. J., Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, eine Quantität von 212 22/32 Mezen Weizen, in Parthien von 5 bis 10 oder 20 Mezen, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — Staats Herrschaft Sittich am 18. Juli 1831.

3. 924. (2) Nr. 814J128.
Öffentliche Prüfung für Privatschüler der deutschen Schulen.

Zum Schluß des laufenden Schuljahres werden die Privatschüler der deutschen Schulen zur öffentlichen Prüfung aus den Lehrgegenständen dieser Schulen auf den 5. August und die folgenden Tage (mit Ausnahme des 7. und 8.) so lange es erforderlich seyn wird, vorgerufen.

Die Vorführung derselben zu dem gefertigten Schulen-Oberaufseher zur Einschreibung hat am vorhergehenden Sonntage, d. i. am 31. Juli von 10 bis 12 Uhr Vormittags, zu geschehen, wobei die Personal-Standes-Tabelle des Schülers vorzulegen, von jenen Schülern, die für die zweite oder dritte Classe geprüft werden wollen, das Zeugniß über die bestandene öffentliche Prüfung der vorhergehenden Classe, so wie von jeden Privatlehrer das Lehrfähigkeits-Zeugniß vorzuweisen, und das gesetzliche Honorar mit 2 fl. für jede einzelne Prüfung zu entrichten seyn wird.

K. K. Schulenaufsicht Laibach den 10. Juli 1831.

3. 923. (3) Nr. 10709J1927. 3. M.
R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in ihrem Amts-

lokale, im ersten Stockwerke des Freyherrn v. Zois'schen Hauses am Raan, am 29. d. M., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Licitation zur Beschaffung der für zwei Kanzleydiener und zwei Hausknechte erforderlichen Livree-Stücke, abgehalten werden wird. — Diese Livree-Stücke bestehen in vier Klappenfraks, wovon zwei mit gelben Borden; vier runden Westen, wovon zwei mit gelben Borden; vier langen engen Stiefelbeinkleidern, und vier Mänteln. — Das hiezu erforderliche Materiale besteht in 35 Ellen mohrengrauen, gut eingelassenen und gepresstem $7\frac{1}{4}$ Ellen breitem Tuch; in 10 Ellen hechtgraunen, gut eingelassenen, gepresstem, $7\frac{1}{4}$ Ellen breitem Tuch; 28 Ellen guten gefärbten Futter-Canafas und 9 Ellen guter Futterleinwand, jede Gattung eine Elle breit; 16 Ellen halbsidener gelber Borden; 3 $1\frac{1}{2}$ Duzend großen, und 1 $1\frac{1}{2}$ Duzend kleinen weißplattirten metallenen Knöpfe, und endlich 3 $1\frac{1}{2}$ Duzend großer, und 1 $1\frac{1}{2}$ Duzend kleiner gelber metallener Knöpfe. — Wozu diejenigen Handelsleute und Professionisten, welche die Lieferung dieser Livree-Stücke, sey es das Materiale für sich, oder nebst der Verfertigung, zu übernehmen wünschen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die sämtlichen vorbesagten fertigen Kleidungsstücke längstens binnen drei Wochen, das zubereitete Materiale aber, wenn die Lieferung desselben besonders erstanden wird, längstens binnen acht Tagen nach erfolgter und bekannt gemachter Ratification des Licitations-Protokolls ganz fertig zur hiesigen Gefälls-Deconomie abgeliefert werden müssen, und nur nach vollkommen gutem Befunde werden übernommen werden. — Jedem Licitanten bleibt es übrigens unbenommen, von dem betreffenden Materiale ein Muster beizubringen, und die Licitationsbedingnisse bei der Expedit-Direction der Cameral-Gefälls-Verwaltung einzusehen. — Laibach am 10. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 943. (1)

Bücher-Licitation.

Am St. Jacobs-Platze Nr. 148, werden am 28. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, nöthigenfalls auch folgende Tage, eine bedeutende Anzahl wissenschaftlicher und belletristischer Werke in deutscher, lateinischer, griechischer, französischer, eng-

lischer und spanischer Sprache, worunter auch die allgemeine Weltgeschichte von Guthbie und Gray, in 92 Bänden ist, an den Meistbietenden gegen sogleiche Bezahlung aus freier Hand hintangegeben werden, wozu Liebhaber höflichst geladen sind.

3. 937. (1)

Dienstverleihungen.

Bei einer Bezirks-Herrschaft in Unterfrain wird ein Steuereinnahmer und ein Practikant, mit 1. October l. J. aufgenommen. — Ersterer muß im Rechnungsfache und Concepte, besonders im politischen, bezirksobrigkeitlichen Kanzlei-Geschäften practisch, Letzterer nur im Concepte bewandert, Beide jedoch eines gut moralischen Lebenswandels seyn.

Die nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Heinrich Ritter v. Gariboldi, kändischer Kanzleist, wohnhaft bei St. Florian, Haus Nr. 65, an welchen sich bis 20. September l. J., mit portofreien Briefen zu wenden ist.

Laibach den 16. Juli 1831.

3. 944. (1)

Anzeige.

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, ist zu haben:

Verzehrungssteuer = Abfindungs-Erklärungen.

Preis: das Buch 30 kr.

3. 925. (2)

Ein Geometer, welcher bei einer Herrschaft hierlandes in diesem und künftigen Jahre einige Tausend Joch Wälder aufzunehmen, und in kleine Parzellen zu vertheilen hat, wünscht einen Adjuncten aufzunehmen; das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 926. (3)

Notiz.

Chlorkalk zur Reinigung der Luft, ingleichen Chlor = Räucherungsblätter, so wie auch mehrere Gattungen aromatische Wässer, sind fortwährend in der Handlung des Unterzeichneten im Zebullischen Hause am alten Markt, frisch und billigst zu haben.

Joh. Ossischegg.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung			+	oder	o'	o''	o'''		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr						Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	4.	3.	4.	3.	4.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juli	13.	27	2,7	27	3,2	27	3,9	—	14	—	20	—	17	Nebel	schön	heiter	+	2	3	0	
"	14.	27	4,1	27	4,3	27	4,3	—	15	—	22	—	19	f. heiter	heiter	heiter	+	1	1	0	
"	15.	27	4,3	27	4,3	27	3,8	—	17	—	24	—	20	f. heiter	heiter	f. heiter	+	0	6	0	
"	16.	27	3,7	27	3,2	27	4,0	—	17	—	25	—	19	heiter	Donw.	Donw.	+	0	2	0	
"	17.	27	4,2	27	3,3	27	3,2	—	16	—	17	—	15	Regen	Donw.	schön	+	1	0	0	
"	18.	27	3,7	27	4,0	27	4,3	—	12	—	20	—	17	heiter	heiter	heiter	+	1	5	0	
"	19.	27	4,7	27	4,7	27	4,2	—	13	—	22	—	17	heiter	schön	f. heiter	+	1	3	0	

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 19. Juli 1831.

Hr. Wenzel Ubelli Freyherr von Siegburg, k. k. Landrath in Rovigno, mit Familie, von Triest nach Prag. — Hr. Ludwig v. Beniczky, Candidat der bildenden Künste; Maria Calafatti, und Franziska Bachreuch, Private; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Ritter v. Altesly, Begüterter, mit Familie, von Mohitsch nach Triest.

Den 20. Hr. Christoph Paucovich, Handels-Capitain, mit Gemahlinn, und Hr. Michael Baltisch, Handelsmann aus Odessa, mit seiner Mutter; beide von Triest nach Wien und Odessa. — Hr. Duteneff, kaiserl. russischer Berggeschworne, von Klagenfurt.

Cours vom 15. Julius 1831.

		Wittelpreis.	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	79 1/2		
detto	detto zu 4 v. H. (in C. M.)	68 3/8	
detto	detto zu 2 v. H. (in C. M.)	17 4/5	
Carl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	114 7/8		
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	39 1/16		
	(Ararial) (Domej.)		
	(C. M.) (C. M.)		
Obligationen der Stände			
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schleßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H. — zu 2 1/2 v. H. 37 1/2 — zu 2 1/4 v. H. — zu 2 v. H. 30 4/5 — zu 1 3/4 v. H. —		
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	5 g/16 pSt.		
Bank-Actien pr. Stück 1008 in Conv. Münze.			

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 15. Juli 1831.

Dem Herrn August Speranza, Director der k. k. privil. Zuckerraffinerie Venier et Peroch, sein Sohn August, alt 3 1/2 Jahr, am Plage, Nr. 281, am Fehrfieber.

Den 16. Hr. Franz Kaitisch, Accessist bei der k. k. Bancal-Cameral-Verwaltung, alt 26 Jahr, am neuen Markt, Nr. 220; dem Lorenz Kunstle, Kanzeidiener, sein Sohn Lorenz, Schüler der ersten Humanitäts-Classe, alt 16 Jahr und 11 Monat, in der Gradtscha-Vorstadt, Nr. 8; und Ursula Gollub, ledige Dienstmagd, alt 40 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1; alle drei an der Lungenschwindsucht. — Theresia Scharz, Rutschers-Witwe, alt 74 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 144, an der Auszehrung. — Hr. Johann Georg Gerber, bürgerl. Hutmachermeister, alt 53 Jahr, starb gähle am Schlagfluß, und ist gerichtlich beschaut worden.

Den 18. Hr. Jakob Pfandl, Dr. der Arzneikunde und jubilieter Stadtarzt der Hauptstadt Laibach, alt 71 Jahr, am Deutschen Platz, Nr. 203, durch Ablagerung des Gichtstoffes auf die Speicheldrüsen an Entkräftung. — Hr. Franz Küster, Handlungs-Commiss, alt 34 Jahr, am alten Markt, Nr. 23, am einfachen Nervenfieber.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 16. Juli 1831:

26. 12. 54. 35. 86.

Die nächsten Ziehungen werden am 27. Juli und 10. August 1831 in Grätz gehalten werden.

Z. 942. (1)

Im Hause Nr. 23, in der Pollana-Vorstadt, bei Schidan, sind für künftige Michaeliszeit, drei oder vier Zimmer, Küche, Speis und Keller, nöthigenfalls auch ein Stall bis auf sechs Pferde zu vermietzen. Das Nähere erfährt man daselbst.

Auch ist im nämlichen Hause echter schwarzer Capo d' Istrianer-Wein à 16 kr. die Maß zu haben.

Z. 939. (1)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben des Joseph Terrach, gewesenen k. k. Postmeisters zu Lippa, ob deren Forderung pr. 46 fl. 2 1/2 kr. sammt Kettenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der, dem Schuldner Andreas Emerdu, vulgo Ivanto, zu Prem gehörigen, der Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 18 dienstbaren, auf 487 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, behauenen Drittelhube zu Prem, gewilliget, und hiezu die Termine auf den 9. Juni, 7. Juli und 4. August 1831, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumat, daß, im Falle als dieselbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitation haben sich keine Kauflustige gemeldet.

Bezirksgericht Prem am 2. Mai 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 951. (1)

Nr. 4642.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, es habe wider die unbekanntten Erben des am 3. Jänner 1829 verstorbenen Adolph Schrank, bei diesem Gerichte Dr. Blasius Krobath, Curator der wahnsinnigen Rosalia Schrank, Klage auf Bezahlung des ehelichen Zubringens pr. 1200 fl. C. M. c. s. c., eingebracht, und um Aufstellung eines Curators gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verttheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Adolph Schrank'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 8. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 940. (1)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben des Joseph Terrasch, gewesenen k. k. Postmeisters zu Sippa, ob deren Forderung aus dem Urtheile, ddo. 1. September, et intabulato 1. August 1825, Nr. 724, pr. 168 fl. M. M., sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem Schuldner Johann Jonešič gehörigen, dem Religionsfonds-Beneficio St. Katharina zu Jaa, sub Urb. Nr. 22 dienstbaren, auf 348 fl. 55. kr. gerichtlich geschätzten unbehaufften Viertelhuben zu Sarezbie gemilliget, und hiezu die Termine auf den 14. Juni, 12. Juli und 9. August 1831, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realitat mit dem Beisatze anberaumt, daß im Falle, als dieselbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schazung an Mann gebracht werden

(Z. Amts-Blatt Nr. 87. d. 21. Juli 1831.)

könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schazung hintangegeben werden würde.

Anmerkung. Bei der ersten- und zweiten Licitation haben sich keine Kauflustigen gemeldet.

Bezirksgericht Prem am 2. Mai 1831.

Z. 941. (1)

Nr. 749.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte in Freudenthal wird bekannt gemacht: Es habe auf Ansuchen des Herrn Sigmund von Pagliaruzi zu Laibach, in die executive Versteigerung des dem Executen Georg Urbantschitsch gehörigen, der löblichen Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 219 dienstbaren, zu Oberlaibach, sub Consc. Nr. 12 liegenden, auf 1500 fl. bewertheten Hauses sammt An- und Zugehör, dann der verschiedenartigen Fahrnisse, im Schazungswerthe von 65 fl. 3 kr., wegen schuldigen 316 fl. 58 kr. c. s. c., gemilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 22. August, 22. September 22. October 1. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Oberlaibach, mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Feilbietung das zu veräußernde Haus sammt den Fahrnissen um den Schazungswertth oder darüber an Mann nicht angebracht werden sollte, dieses bei der dritten auch unter dem Schazungspreise verkauft werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Licitationsbedingnisse, vermöge welchen jeder Licitant vor dem Anbote 10 pCt. des Schazungswertthes, als Vadium zu erlegen hat, täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen, und Abschriften davon bezogen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 16. Juni 1831.

Z. 953. (1)

J. Nr. 1858.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laac wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß es von der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 24. Juni 1831 bewilligten, und auf den 20. d. M. anberaumten ersten Feilbietungstagsatzung der, dem Executen Matthaus Rothar gehörigen 1/3 Hube, sub Haus-Zahl 22, in Burgstall über Einschreitung des Executionsführers, Andreas Rothar, abzukommen habe.

Bezirks-Gericht Staats Herrschaft Laac am 16. Juli 1831.